



# Die Initiative

## ***EcoTopTen-Kriterien für Stromangebote***

Stand 03. März 2010

## Stromangebote bei EcoTopTen

Für EcoTopTen-Produkte werden fünf allgemeine Anforderungen gestellt: hohe Qualität, angemessener und bezahlbarer Preis, ökologisch, sozialverträglich sowie Unterstützung eines umweltfreundlichen und Kosten sparenden Gebrauchs<sup>1</sup>. Nachfolgend werden diese Anforderungen für Stromangebote konkretisiert.

### 1 Hohe Qualität

Bei Ökostromangeboten manifestiert sich eine hohe Qualität für Verbraucherinnen und Verbraucher in erster Linie in einem einfachen und problemlosen Wechsel des Anbieters.

Daneben gehören zu einer hohen Qualität eines Stromangebots unter anderem verbraucherfreundliche Verträge, eine gute Beratung der Kundinnen und Kunden im Hinblick auf einen effizienten Energieeinsatz sowie Transparenz bezüglich der Eignerstruktur des Unternehmens und der aktuellen Herkunft des Stroms.

Unabhängige Qualitätstests von Stromangeboten werden in Deutschland selten durchgeführt. Die Stiftung Warentest hat im Heft 10/2009 die **Servicequalität** einiger am Markt vorhandener Stromanbieter getestet. Kriterien dabei waren *Zuverlässigkeit* (telefonische Erreichbarkeit, direkte Beantwortung von per Email gestellten Anfragen und der Informationsgehalt der Websites) und *Transparenz* (Information über Termine, Kostenzusammensetzung und Tarife). Die einzelnen Kriterien wurden transparent bewertet und die Ergebnisse in einer Tabelle zusammengefasst. Die von der Stiftung Warentest in den Ausgaben 08/2008 und 10/2009 getesteten Stromangebote decken nicht alle derzeit am Markt relevanten Anbieter ab. Daher können die Tests nicht quantitativ in die Bewertung von Stromangeboten bei EcoTopTen einbezogen werden.

Weitere Qualitätskriterien von Stromangeboten sind die **Mindestlaufzeit** und die **Kündigungsfrist des Stromvertrags**. Verbraucherorganisationen empfehlen, dass Stromanbieter ihren Kundinnen und Kunden spätestens nach drei Monaten, besser schon früher eine Möglichkeit zur Kündigung des Vertrags einräumen sollten. Die Mindestlaufzeiten und Kündigungsfristen werden bei EcoTopTen in den Produktlisten ausgewiesen. Vertragslaufzeiten mit einer Mindestdauer von über 12 Monaten sind nur dann zulässig, wenn im gleichen Zeitraum seitens des Anbieters im Gegenzug eine Preisgarantie erfolgt. Vertragslaufzeiten mit einer Mindestdauer von über 24 Monaten sind im Rahmen von EcoTopTen nicht zulässig.

Zusätzlich zu den Mindestlaufzeiten und Kündigungsfristen wird bei EcoTopTen aus Transparenzgründen auch die Eignerstruktur der bundesweiten Ökostromanbieter aufgeführt („Wer steht dahinter?“).

---

<sup>1</sup> Grundsätzlich handelt es sich bei EcoTopTen um eine bundesweite Initiative, bei der nachhaltige Produkte und Dienstleistungen empfohlen werden, die im gesamten Bundesgebiet erhältlich sind. Abweichend von diesem Grundsatz werden bei den EcoTopTen-Stromangeboten neben den bundesweiten auch regionale bzw. lokale Stromangebote aufgelistet, die die EcoTopTen-Kriterien einhalten. Dies wird dadurch begründet, dass der Strommarkt trotz der erfolgten Liberalisierung nach wie vor regional geprägt ist und sich auch die Verbraucher/innen bei der Wahl ihres Stromanbieters vorwiegend noch regional bzw. lokal orientieren.

## 2 Angemessener und bezahlbarer Preis

Konsumforschungsstudien<sup>2</sup> haben ergeben, dass bei Ökostrom die Toleranzgrenze für einen Mehrpreis über dem Durchschnitt für konventionelle Produkte in der Regel bei maximal 20 Prozent liegt. Aus diesem Grund erhält ein Ökostromangebot nur dann den Rang eines EcoTopTen-Produkts, wenn diese Toleranzgrenze nicht überschritten wird.

Der Preis sollte sich in einen möglichst niedrigen monatlichen Grundpreis (inkl. Zählerkosten) und e

inen verbrauchsabhängigen Preis je Kilowattstunde untergliedern.

Rabatte aller Art, die ggf. von den Stromanbietern im Falle eines gleichzeitigen Kaufs von anderen Waren oder Dienstleistungen gewährt werden, können bei den Preisangaben der EcoTopTen-Produktübersicht nicht berücksichtigt werden.

### Rechengrundlage:

Der maximale Preis (Grundpreis plus verbrauchsabhängiger Preis) für EcoTopTen-Strom darf für die Verbrauchsklassen<sup>3</sup>

- 1-Personen-Haushalt (2050 kWh/Jahr bzw. 170 kWh/Monat),
- 2-Personen-Haushalt (3440 kWh/Jahr bzw. 287 kWh/Monat),
- 3-Personen-Haushalt (4050 kWh/Jahr bzw. 338 kWh/Monat),
- 4-Personen-Haushalt (4940 kWh/Jahr bzw. 412 kWh/Monat),

in keinem Fall mehr als 20 Prozent über dem gewichteten Durchschnittspreis<sup>4</sup> von konventionellem Strom in Deutschland liegen.

Zum Zeitpunkt der Recherche (Februar 2010) bedeutete dies konkret einen **jährlichen Maximalpreis** (inkl. aller Grundgebühren, Steuern und Nebenkosten) von

- 620,83 Euro/Jahr bzw. 51,74 Euro/Monat für den 1-Personen-Haushalt,
- 974,05 Euro/Jahr bzw. 81,17 Euro/Monat für den 2-Personen-Haushalt,
- 1.129,06 Euro/Jahr bzw. 94,09 Euro/Monat für den 3-Personen-Haushalt,
- 1.355,22 Euro/Jahr bzw. 112,93 Euro/Monat für den 4-Personen-Haushalt.

---

<sup>2</sup> vgl. Menges, R.: Nachhaltigkeit und Ökostrom – Ökonomische Aspekte des EEG, Vortrag auf der Tagung „Die Novelle des EEG“, Flensburg, 2004

<sup>3</sup> Die Energieverbrauchswerte der verschiedenen Haushaltsgrößen sind die aktuell verfügbaren Werte des bdeu (Stand: 2009).

<sup>4</sup> Durchschnittspreis von konventionellem Strom (inkl. anteiliger Grundgebühr): 1-Pers.-Haushalt 25,24 ct/kWh, 2-Pers.-Haushalt 23,6 ct/kWh, 3-Pers.-Haushalt: 23,23 ct/kWh, 4-Pers.-Haushalt: 22,86 ct/kWh (Stand 01/2010)

### 3 Ökologie

Das Öko-Institut möchte mit seinen Empfehlungen zu Ökostromprodukten dazu beitragen, dass die Stromproduktion in Europa tatsächlich ökologischer wird und neue, umweltfreundliche Kraftwerke entstehen. Die Voraussetzungen für einen solchen ökologischen Zusatznutzen sind dann erfüllt, wenn das Stromprodukt signifikant dazu beiträgt, dass *Neuanlagen* zur Stromproduktion aus *regenerativen Quellen*<sup>5</sup> (REG-Anlagen) oder aus *umweltfreundlicher und effizienter Kraft-Wärme-Kopplung* (KWK-Anlagen) entstehen. Hinsichtlich der Wirkung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) wird durch das Stromangebot nur dann ein ökologischer Zusatznutzen im Bereich des Zubaus von REG-Anlagen generiert, wenn der Neubau über das Maß der ohnehin stattfindenden staatlichen Förderung durch das EEG hinausgeht. Ferner müssen die Erzeugungsanlagen angemessenen ökologischen Mindeststandards genügen.

Stromprodukte, die bei EcoTopTen empfohlen werden, müssen deshalb je nach vorliegendem Produktmodell konkrete ökologische **Mindestkriterien** erfüllen. Diese werden im Folgenden allgemeinverständlich zusammengefasst. Die ausführliche und für die Konformitätsprüfung maßgebliche Fassung der ökologischen Mindestkriterien befindet sich im Anhang dieses Kriterienpapiers.

1. Alle zulässigen Anlagen (z.B. Wasserkraftwerke, Biomasse-Kraftwerke, KWK-Anlagen) müssen ökologische Mindeststandards einhalten. Diese Mindeststandards stellen sicher, dass beim Bau dieser Anlagen die Eingriffe in die Natur vergleichsweise gering bleiben und außerdem bei deren Betrieb die Entstehung von Treibhausgasen und Luftschadstoffen minimiert wird. Beispielsweise soll Strom aus Wasserkraft v.a. aus reaktivierten bzw. sanierten Anlagen stammen und bei KWK-Anlagen sind ausschließlich mit Erdgas betriebene Anlagen zulässig.
2. Darüber hinaus gilt für Angebote nach dem Händlermodell<sup>6</sup>, dass der Strom zu 100 % aus REG-Anlagen bzw. KWK-Anlagen stammen muss, wobei der Anteil der KWK-Anlagen höchstens 50 % betragen darf. Ferner muss der Anteil von Strom aus Neuanlagen<sup>7</sup> und neueren Bestandsanlagen<sup>8</sup> in jedem Kalenderjahr mindestens 50 % des Beschaffungsportfolios eines Stromprodukts ausmachen. Davon wiederum darf maximal die Hälfte aus gasbefeuertem KWK stammen.

---

<sup>5</sup> Als Strom aus regenerativen Energiequellen gilt dabei Strom aus solarer Strahlungsenergie, Windkraft, Wasserkraft, Biomasse, Klärgas (jedoch kein Deponiegas) sowie Geothermie.

<sup>6</sup> Beim **Händlermodell** erzeugt der Stromanbieter selbst Strom aus erneuerbaren Energien oder kauft diesen vom Erzeuger auf und leitet ihn an seine Kunden weiter. Ausschlaggebend ist hierbei nicht der physikalische Stromfluss, sondern die vertragliche Lieferung von regenerativ erzeugtem Strom (REG-Strom).

<sup>7</sup> Anlagen gelten als Neuanlagen, wenn sie nicht länger als sechs Jahre vor Beginn des Kalenderjahres, in dem der zertifizierte Strom verkauft wird, in Betrieb gegangen sind. Unter Inbetriebnahme wird die erste Netzeinspeisung verstanden.

<sup>8</sup> Anlagen gelten als neuere Bestandsanlagen, wenn sie mindestens sechs, jedoch nicht länger als zwölf Jahre vor Beginn des Kalenderjahres, in dem der zertifizierte Strom verkauft wird, in Betrieb gegangen sind. Unter Inbetriebnahme wird die erste Netzeinspeisung verstanden.

Weiterhin muss sichergestellt sein, dass es sich bei den Neuanlagen und neueren Bestandsanlagen um keine Anlagen handelt, die durch das EEG gefördert werden könnten<sup>9</sup>.

3. Für Angebote nach dem Fondsmodell<sup>10</sup> gilt zusätzlich zu Punkt 1, dass der an die geförderten Anlagen ausbezahlte Netto-Förderbetrag mehr als 1,0 ct je verkaufter Kilowattstunde des Stromprodukts betragen und zeitnah verausgabt werden muss. Des Weiteren darf die Förderung nur für neue REG- bzw. KWK-Anlagen verwendet werden, deren wirtschaftlicher Betrieb ohne den gezahlten Zuschuss nicht möglich wäre. Dabei ist die Förderung neuer fossil befeuerter KWK-Anlagen auf einen Anteil von maximal 50 % des gesamten zur Verfügung stehenden Fördervolumens beschränkt.

Für die Klassifizierung und Zertifizierung von ökologischen Stromprodukten wurden in der Vergangenheit von unterschiedlichen Organisationen mehrere Label entwickelt, auf die bei EcoTopTen zurückgegriffen wird. Grundsätzlich gibt es Label sowohl für das Händlermodell als auch für das Fondsmodell.

Das **ok-power-Label** (Händler- bzw. Fondsmodell) und das **Grüner Strom Label in Gold und Silber** (Fondsmodell) garantieren mit ihren jeweiligen Kriterienkatalogen und den zugehörigen Kontrollen, dass die jeweils zertifizierten Stromprodukte die o.g. ökologischen Mindestkriterien für EcoTopTen-Stromprodukte einhalten und somit einen ökologischen Zusatznutzen über das Wirken der geltenden staatlichen Förderregelungen hinaus bewirken. Darüber hinaus ist es möglich, dass einzelne Stromprodukte die genannten ökologischen Mindestkriterien für EcoTopTen-Stromprodukte zwar faktisch erfüllen, sie jedoch nicht nach einem der o.g. Label zertifiziert werden. Diese Stromangebote können ebenfalls in die Liste der empfohlenen EcoTopTen-Produkte aufgenommen werden, sofern die Erfüllung der ökologischen Mindestkriterien für EcoTopTen-Stromprodukte vom Anbieter des betreffenden Stromprodukts durch einen *unabhängigen und fachkundigen Gutachter*<sup>11</sup> bescheinigt wird.

Die im Dezember 2005 eingeführte Stromkennzeichnung macht für die Verbraucherinnen und Verbraucher die ökologischen Produkteigenschaften des gelieferten Stroms transparenter. Diese neuen Anforderungen an die Deklaration des Strommixes eines

---

<sup>9</sup> Für ausländische Anlagen wird diese Regelung sinngemäß angewandt.

<sup>10</sup> Beim **Fondsmodell** liefert der Stromanbieter dem Kunden vertraglich Strom, der entweder aus erneuerbaren Quellen und Kraft-Wärme-Kopplung stammt oder aus konventionellem Strom besteht (Lieferanteil des Fondsmodells). Um den geforderten zusätzlichen Umweltnutzen zu bewirken, muss ein Teil des Strompreises (Förderbetrag) in einen Fonds für die finanzielle Förderung von Erzeugungsanlagen fließen, die (im Falle von REG-Anlagen) ihren Strom nach EEG ins Netz einspeisen, wobei die vom Netzbetreiber gezahlte Vergütung jedoch nicht zu einem wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen ausreicht.

<sup>11</sup> Im Rahmen des EcoTopTen-Projektes ist es nicht sinnvoll und insbesondere auch nicht leistbar, zusätzlich ein eigenes Kontrollsystem aufzubauen – EcoTopTen kann mit seinem Selbstverständnis als Forschungs- und Innovationsprojekt bzw. Verbraucher-Informationskampagne nicht zusätzlich die Aufgaben einer Zertifizierungsinstitution übernehmen.

Anbieters bzw. gegebenenfalls seiner Produkte sollen daher auch bei der Aktualisierung der EcoTopTen-Marktübersicht zu Stromprodukten berücksichtigt werden.

So wird EcoTopTen bei Stromprodukten, die auf dem Fondsmodell basieren, den Verbrauchern Informationen zur qualitativen Zusammensetzung des entsprechenden Lieferanteils, der nicht Bestandteil der oben dargestellten Kriterienprüfung ist<sup>12</sup>, zur Verfügung stellen. Beim klassischen Fondsmodell ist dies von besonderer Relevanz, da einige Anbieter ihre Kundinnen und Kunden mit Systemstrom beliefern. Dieser enthält jedoch entsprechend des jeweiligen Strommixes des Anbieters ggf. Anteile von Atomstrom und Strom aus der konventionellen Nutzung fossiler Energieträger (z.B. Braunkohle). Es wird an dieser Stelle betont, dass eine solche Praxis keine Auswirkungen auf den ökologischen Zusatznutzen eines entsprechend konzipierten Stromproduktes hat, da dieser beim klassischen Fondsmodell ausschließlich durch die Fondseinlagen generiert wird. Andererseits existieren auch Produkte am Markt, bei denen der Lieferanteil mit Strom aus regenerativen Quellen und KWK-Anlagen bestritten wird. Folglich soll den Verbraucherinnen und Verbrauchern aus Transparenzgründen diese Information nicht vorenthalten werden, wenn sie zwischen den verschiedenen Produktangeboten ihre Wahl treffen möchten.

### **Unterstützung des umweltfreundlichen und kostensparenden Gebrauchs**

Unternehmen, die EcoTopTen-Strom anbieten, sollten für ihre Kundinnen und Kunden zusätzliche Serviceangebote bereitstellen, die eine umweltfreundliche Nutzung von Strom verbrauchenden Geräten unterstützen (z.B. durch Stromspartipps, Hinweise auf neutrale Einkaufslisten für sparsame Haushaltsgeräte, Verleih bzw. Unterstützung beim Kauf von Energiemessgeräten und Stromsparvorschaltgeräten oder die Vergabe von Energiesparlampentypen im Rahmen eines eigenen Prämienmodells). Das Vorhandensein solcher Serviceleistungen wird jedoch nicht in die Bewertung für eine Aufnahme in EcoTopTen einbezogen.

### **Sozialverträglichkeit**

Abweichend von der allgemeinen Zieldefinition konnten soziale und gesellschaftliche Aspekte in den Vorketten der Stromherstellung im Rahmen der Untersuchung nicht erhoben werden, da die Datenlage unbefriedigend ist und es derzeit noch keine etablierten Zertifizierungssysteme für die Vorketten bei der Stromherstellung gibt. Mittelfristiges Innovationsziel ist, dass Hersteller eine sozialverträgliche Stromproduktion über die gesamte Produktlinie nachweisen (z.B. über Zertifizierungen).

### **Gesamtbewertung**

Bei der ökologischen Bewertung der Stromprodukte wird die Einhaltung der Mindestkriterien überprüft, es erfolgt keine darüber hinaus gehende quantitative Bewertung oder ein entsprechendes Ranking nach ökologischen Kriterien. Die Reihenfolge der Darstellung von bundesweiten Stromangeboten in der EcoTopTen-Marktübersicht richtet sich nach den

---

<sup>12</sup> Aus Praktikabilitätsgründen beschränken sich die Angaben zur qualitativen Zusammensetzung auf die Fallunterscheidung, ob der Lieferanteil aus REG- und KWK-Anlagen stammt oder ob konventioneller Systemstrom geliefert wird. Eine Differenzierung der Angaben in einzelne Energieträger (z.B. Wasserkraft, Windkraft, Solarenergie) wird nicht vorgenommen. Die Angaben beziehen sich hierbei auf Angaben der verschiedenen Anbieter, die diese gem. §42 EnWG (Stromkennzeichnung) zu veröffentlichen haben.

jährlichen Gesamtkosten für einen 2-Personen-Haushalt. Bei regionalen und lokalen Stromangeboten wird eine Sortierung nach Postleitzahlbereichen vorgenommen.

## Anhang: Ökologische Mindestkriterien für EcoTopTen-Stromprodukte

Zusätzlich zu den in Kapitel 2 genannten ökonomischen Kriterien müssen Stromprodukte, die bei EcoTopTen empfohlen werden, je nach vorliegendem Produktmodell folgende konkrete ökologische **Mindestkriterien** erfüllen:

1. Alle beteiligten Anlagen<sup>13</sup> müssen folgende ökologische Mindeststandards einhalten:
  - *Wasserkraft*: Strom aus Wasserkraft soll primär aus reaktivierten oder sanierten Anlagen stammen, da hierbei die Eingriffe in den Naturhaushalt vergleichsweise gering bleiben. Bei Pumpspeicherkraftwerken ist maximal der Teil der Stromerzeugung zulässig, der natürlichen Zuflüssen in den Speichersee zuzurechnen ist.
  - *Biomasse*: Strom aus Biomasse ist im Rahmen der durch die Biomasseverordnung gesetzten Grenzen zulässig. Dabei wird jedoch Strom aus Anlagen zur thermischen Abfallbehandlung ausgeschlossen, da eine Abgrenzung zwischen regenerativen Energien und Abfällen kaum möglich ist. Strom aus Deponiegas wird ausgeschlossen, da bei der Stromerzeugung (z.B. in Motoren oder Gasturbinen) problematische Schadstoffe freigesetzt werden können.
  - *Fossil befeuerte Kraft-Wärme-Kopplung*: Strom aus fossiler KWK darf im Rahmen des Händlermodells (s.u.) ausschließlich aus mit Erdgas befeuerten hocheffizienten<sup>14</sup> Anlagen stammen. Daneben ist die Zulässigkeit auf die KWK-Nettostromerzeugung einer Anlage beschränkt.<sup>15</sup> Im Rahmen des Fondsmodells dürfen nur KWK-Anlagen gefördert werden, die mit Gas betrieben werden und über eine Anschlussleistung kleiner 2 MW<sub>el</sub> verfügen.
  - An Strom aus *sonstigen REG-Anlagen* (z.B. Windkraft, Fotovoltaik, Bio- und Klärgas) werden über die im Rahmen der Genehmigungsverfahren geltenden Anforderungen hinaus keine zusätzlichen Bedingungen gestellt.

---

<sup>13</sup> Das heißt alle Anlagen, die im Rahmen des Händler- und Fondsmodells (s.u.) Strom liefern sowie alle Anlagen, die im Rahmen des Fondsmodells gefördert werden.

<sup>14</sup> Zur Überprüfung des Hocheffizienzkriteriums ist Anhang III der KWK-Richtlinie 2004/8/EG anzuwenden.

<sup>15</sup> Die Berechnung der Nettostromerzeugung muss entsprechend dem Arbeitsblatt FW 308 der AGFW (Arbeitsgemeinschaft Fernwärme beim VDEW) erfolgen. Hierzu sind KWK-Anlagen mit Anzapf- oder Entnahme-Kondensationsturbinen gedanklich in eine Kondensations- und eine Gegendruckscheibe zu zerlegen.

## 2. Darüber hinaus gilt für Angebote nach dem Händlermodell<sup>16</sup>:

- Der Strom stammt zu 100 % aus REG-Anlagen bzw. KWK-Anlagen. Strom aus fossil befeuerter Kraft-Wärme-Kopplung ist bis zu einem Anteil von maximal 50 % zulässig. Alle anderen nicht erneuerbaren Energieträger sind nicht zulässig.
- Der Anteil von Strom aus Neuanlagen<sup>17</sup> muss in jedem Kalenderjahr mindestens 25 % des Beschaffungsportfolios eines Stromprodukts ausmachen. Davon wiederum darf maximal die Hälfte aus gasbefuerter KWK (s.o.) stammen.
- Darüber hinaus muss in jedem Kalenderjahr der gemeinsame Anteil von Strom aus Neuanlagen und Strom aus neueren Bestandsanlagen<sup>18</sup> mindestens 50% des Beschaffungsportfolios ausmachen. Auch der Strom aus neueren Bestandsanlagen darf maximal zur Hälfte aus gasbefuerter KWK stammen.
- REG-Anlagen, die in den Förderkatalog des EEG fallen, aber die EEG-Vergütung nicht in Anspruch nehmen, können Bestandteile des Stromprodukts sein, werden aber unabhängig von ihrem Alter weder als Neuanlagen noch als neuere Bestandsanlagen anerkannt.
- Der Anteil aus der bundesweiten EEG-Umlage, welchen der Stromanbieter anteilig für die Kunden des betreffenden Produkts abnehmen muss (EEG-Quote), kann als Strom aus REG-Anlagen angerechnet werden. Strom aus der EEG-Umlage kann dabei nicht auf die Mindestanforderungen für Strom aus Neuanlagen und neueren Bestandsanlagen angerechnet werden.

## 3. Darüber hinaus gilt für Angebote nach dem Fondsmodell<sup>19</sup>:

---

<sup>16</sup> Beim **Händlermodell** erzeugt der Stromanbieter selbst Strom aus erneuerbaren Energien oder kauft diesen vom Erzeuger auf und leitet ihn zu den Kunden „durch“. Ausschlaggebend ist hierbei nicht der physikalische Stromfluss, sondern die vertragliche Lieferung von regenerativ erzeugtem Strom (REG-Strom).

<sup>17</sup> Anlagen gelten als Neuanlagen, wenn sie nicht länger als sechs Jahre vor Beginn des Kalenderjahres, in dem der zertifizierte Strom verkauft wird, in Betrieb gegangen sind. Unter Inbetriebnahme wird die erste Netzeinspeisung verstanden. Sofern bei Anlagen wesentliche Investitionen getätigt wurden (z.B. Leistungserhöhung durch Turbinenverbesserung, etc.), die deutlich über die üblichen Aufwendungen für Betrieb und Instandhaltung hinausgehen, so kann ein Teil der Stromerzeugung dieser Anlagen als Neuanlagen anerkannt werden. Dieser Anteil entspricht dem Verhältnis des heutigen Wertes der nachträglichen Investition zu einer vergleichbaren Neuinvestition der Gesamtanlage. Dabei können alle wesentlichen Investitionen (im obigen Sinne) der vergangenen sechs Kalenderjahre addiert werden.

<sup>18</sup> Anlagen gelten als neuere Bestandsanlagen, wenn sie mindestens sechs, jedoch nicht länger als zwölf Jahre vor Beginn des Kalenderjahres, in dem der zertifizierte Strom verkauft wird, in Betrieb gegangen sind. Unter Inbetriebnahme wird die erste Netzeinspeisung verstanden. Sofern bei Anlagen wesentliche Investitionen getätigt wurden (z.B. Leistungserhöhung durch Turbinenverbesserung, etc.), die deutlich über die üblichen Aufwendungen für Betrieb und Instandhaltung hinausgehen, so kann ein Teil der Stromerzeugung dieser Anlagen als neuere Bestandsanlage anerkannt werden. Dieser Anteil entspricht dem Verhältnis des heutigen Wertes der nachträglichen Investition zu einer vergleichbaren Neuinvestition der Gesamtanlage. Dabei können alle wesentlichen Investitionen (im obigen Sinne) der vergangenen zwölf Kalenderjahre addiert werden, sofern sie nicht zur Anerkennung von Strom aus Neuanlagen herangezogen wurden.

<sup>19</sup> Beim **Fondsmodell** liefert der Stromanbieter dem Kunden vertraglich Strom, der entweder aus erneuerbaren Quellen und Kraft-Wärme-Kopplung stammt oder aus konventionellem Strom besteht (Lieferanteil des Fondsmodells). Um den geforderten zusätzlichen Umweltnutzen zu bewirken, muss ein Teil des Strompreises (Förderbetrag) in einen Fonds für die finanzielle Förderung von Erzeugungsanlagen fließen, die (im Falle von REG-Anlagen) ihren Strom nach EEG ins Netz einspeisen, wobei die vom Netzbetreiber gezahlte Vergütung jedoch nicht zu einem wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen ausreicht.

- Der an die geförderten Anlagen ausbezahlte Förderbetrag<sup>20</sup> muss mehr als 1,0 ct je verkaufter Kilowattstunde des Stromprodukts betragen.
- Die Förderung darf nur für neue<sup>21</sup> REG- bzw. KWK-Anlagen verwendet werden, welche eine Grundvergütung gem. EEG bzw. KWKG in Anspruch nehmen und bei denen der darüber hinaus gezahlte Zuschuss für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderlich ist.
- Die Förderung neuer fossil befeuerter KWK-Anlagen ist auf einen Anteil von maximal 50 % des gesamten zur Verfügung stehenden Fördervolumens beschränkt.
- Die Verausgabung der Fördermittel an die geförderten Anlagen soll möglichst zeitnah zur Lieferung des Ökostromprodukts und der damit verbundenen Einnahmen der durch die Ökostromkunden geleisteten Sonderzahlungen erfolgen, spätestens aber bis Ende des der Ökostromlieferung folgenden übernächsten Kalenderjahres.

Anmerkung: Stromprodukte, die auf einem Mischmodell aus Händler- und Fondsmodell basieren, müssen entweder die Anforderungen nach einem Händlermodell oder nach einem Fondsmodell erfüllen

Der **Nachweis** der ökologischen Mindestkriterien für EcoTopTen-Stromprodukte kann folgendermaßen erfolgen:

- a) Durch gültige Zertifizierung des Ökostromprodukts nach einem Label, sofern das jeweils zugrunde liegende Kriterienpapier die ökologischen Mindestkriterien für EcoTopTen-Stromprodukte erfüllt (derzeit trifft dies nur für das ok-power-Label (Händler- bzw. Fondsmodell) und das Grüner Strom Label in Gold und Silber zu);
- b) oder durch die labelunabhängige Prüfung des Stromprodukts durch einen unabhängigen und fachkundigen Gutachter<sup>22</sup>. Diese muss für die aktuell<sup>23</sup> gültigen ökologischen Eigenschaften des Stromprodukts eine Erfüllung der ökologischen Mindestkriterien für EcoTopTen-Stromprodukte ergeben. Weiterhin muss diese Prüfung einen glaubhaften Nachweis umfassen, dass eine Doppelvermarktung des gelieferten Stroms aus regenerativen Energiequellen oder aus KWK ausgeschlossen werden kann.

---

<sup>20</sup> Dabei ist unter dem Förderbetrag ausschließlich der Betrag zu verstehen, der ohne Abzüge zur Förderung eingesetzt wird, also ohne Anteile für Verwaltung, Marketing etc. und ohne Steuern und Abgaben.

<sup>21</sup> Anlagen gelten als Neuanlagen, wenn sie nicht länger als sechs Jahre vor Beginn des Kalenderjahres, in dem der zertifizierte Strom verkauft wird, in Betrieb gegangen sind. Unter Inbetriebnahme wird die erste Netzeinspeisung verstanden. Sofern bei Anlagen wesentliche Investitionen getätigt wurden (z.B. Leistungserhöhung durch Turbinenverbesserung, etc.), die deutlich über die üblichen Aufwendungen für Betrieb und Instandhaltung hinausgehen, so kann ein Teil der Stromerzeugung dieser Anlagen als Neuanlagen anerkannt werden und gilt damit als förderfähig. Dieser Anteil entspricht dem Verhältnis des heutigen Wertes der nachträglichen Investition zu einer vergleichbaren Neuinvestition der Gesamtanlage. Dabei können alle wesentlichen Investitionen (im obigen Sinne) der vergangenen sechs Kalenderjahre addiert werden.

<sup>22</sup> Als Gutachter bieten sich beispielsweise diejenigen Organisationen an, die schon im Rahmen bestehender Ökostromlabel gutachterlich tätig sind.

<sup>23</sup> Die erstmalige Aufnahme in EcoTopTen erfordert den Nachweis der Kriterienkonformität für die im Vorjahr bzw. in den zurückliegenden zwölf Monaten gültigen, durchschnittlichen ökologischen Produkteigenschaften. Darüber hinaus muss die Kriterienkonformität jährlich bestätigt werden.